

Bekanntmachung

**des Beschlusses Nr. 235/35/2022 der Großen Kreisstadt Geithain
vom 19. 04. 2022**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Geithain hat in seiner öffentlichen Stadtratssitzung am 19. April 2022 nachstehenden Beschluss mit folgendem wesentlichen Inhalt gefasst:

Beschluss-Nr.: 235/35/2022

Auf der Grundlage des § 28/1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 8 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG vom 01.12.2010 – SächsGVBl. Nr. 14 vom 20.12.2010) beschließt der Stadtrat der Stadt Geithain:

Die Verordnung der Großen Kreisstadt Geithain über das Öffnen von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen im Jahr 2022.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt, alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stadträte: 18 + 1	Anwesende: 13 + 1	Stimmberechtigte: 13 + 1
Dafür-Stimmen: 14	Dagegen: 0	Enthaltungen: 0

Rudolph
Oberbürgermeister



Geithain, den 20. 04. 2022

Verordnung

der Stadt Geithain über das Öffnen von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen im Jahr 2022

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG vom 01.12.2010 – SächsGVBl. Nr. 14 vom 20.12.2010), erlässt die Stadt Geithain nach Beschluss des Stadtrates vom 19.04.2022 folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Diese Verordnung regelt abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen und die Zeiten des gewerblichen Anbietens von Waren an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in der Stadt Geithain.
- (2) Verkaufsstellen sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus regelmäßig Waren zum Verkauf für jedermann gewerblich angeboten werden.
- (3) Feiertage sind die gesetzlichen Feiertage nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG).

§ 2

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Verkaufsstellen in der Stadt Geithain – Stadtgebiet – dürfen entsprechend § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG

am 27.11.2022 aus Anlass des traditionellen Weihnachtsmarktes

in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 11 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann entsprechend § 11 Abs. 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geithain, den 19. APR. 2022

Rudolph /
Oberbürgermeister

